

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Olympischen Winterspielen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags zu den Olympischen Winterspielen, eingereicht von den Abgeordneten Puerta, Gutiérrez Diaz, Domingo Segarra und Perez Royo (B3-0853/91),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Juni 1991¹⁾ zu der Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie Nr. 85/337/EWG²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
 - unter Hinweis auf die am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnete Alpenkonvention,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0058/92),
- A. in der Erwägung, daß die Olympischen Spiele ursprünglich an einen Ort gebunden waren,
- B. in der Erwägung, daß sowohl in Gröden (Dolomiten/Italien) als auch in Graubünden (Schweiz) sportliche Großveranstaltungen von der Bevölkerung entschieden und erfolgreich abgelehnt wurden,

1) ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 112.

2) ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

- C. in der Erwägung, daß die Erschließung in den Berggebieten Europas an ihre ökologischen Grenzen stößt,
- D. in der Erwägung, daß für die Alpen beschlossene Maßnahmen auch für die anderen Gebirge Europas, wie zum Beispiel die Pyrenäen, Gültigkeit haben,
1. stellt mit Bedauern fest, daß bei der Vorbereitung der Olympischen Winterspiele 1992 in Albertville/Frankreich die Richtlinie Nr. 85/337/EWG¹⁾ mißachtet und seiner einstimmig angenommenen obengenannten Entschließung vom 12. Juni 1991 zuwidergehandelt worden ist, und zwar wie folgt:
 - a) die Vorbereitung der Olympischen Winterspiele 1992 war weder umwelt- und raumverträglich, noch sozial- und kulturverträglich;
 - b) die Rodungen in Hanglagen zur Anlage von neuen Skipisten haben die Lawinen- und Erdrutschgefahr in dieser Region erheblich erhöht;
 - c) durch die Modellierung der Pisten wird jegliche Vegetation zerstört, was zu einer drastischen Beschleunigung der Erosionsschäden führt;
 - d) die Installation von zahlreichen Beschneiungsanlagen in Höhenlagen erfolgte ohne vorhergehende Umweltverträglichkeitsprüfung und der Betrieb dieser Anlagen wird unter Umständen langfristig negative Konsequenzen für den Wasserhaushalt in dieser Region nach sich ziehen sowie die Erosionsgefahr erhöhen;
 - e) der Neu- bzw. der Ausbau von mehrspurigen Straßen führt in den betroffenen Tälern zu erheblichen Umweltbelastungen;
 - f) obgleich die Alpen als „ausreichend erschlossen“ erachtet werden, wurden 300 000 m² zur zusätzlichen Bebauung freigegeben. Das Beispiel Innsbruck/Österreich zeigt, daß es unter Umständen nicht gelingt, derartige Anlagen wegen ihrer höchst fraglichen Rentabilität nach Ablauf der Olympischen Spiele zu erhalten;
 2. fordert, daß bei zukünftigen Olympischen Winterspielen die Grenzen der Natur und der Kultur im Sinne der Umweltverträglichkeit anerkannt und respektiert werden;
 3. schlägt vor, die Austragung der Olympischen Winterspiele in Zukunft, entsprechend der ursprünglichen olympischen Tradition, an einen Ort zu binden, der bereits mit der entsprechenden Infrastruktur ausgestattet ist (z. B. Albertville/Frankreich), da mit dieser Maßnahme die Gefahr der Zerstörung weiterer potentieller Austragungsorte zukünftiger Olympischer Winterspiele (Berchtesgaden/Deutschland, Aosta/Italien, Jaca/Spanien oder andere) vermieden wird; vertritt die Auffassung, daß aus den gleichen Gründen auch die Möglichkeit der ständigen Austragung der Olympischen (Sommer-) Spiele an ein und demselben Ort geprüft werden sollte;

1) ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

4. empfiehlt den Geldgebern zukünftiger Olympischer Spiele, vor der Unterstützung von Großbauprojekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu fordern oder selber durchzuführen, da sonst langfristige Umweltschädigungen, die als Folge solcher Baumaßnahmen auftreten können, ihr Ansehen schädigen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

